

Gemeinde Conters i.P.



Materialablagerung "Sagen"

(Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial)

Betriebsordnung

vom: 6. Mai 2019

Betreiberin:	Gemeinde Conters i.P. 7241 Conters i.P.		
Telefon:	081 332 17 70	E-Mail:	info@conters.ch
Deponiewart:	Erwin Risch	7241 Conters i.P.	
		Natel:	076 570 96 33

Informationen für die Anlieferer sind beim Baufach der Gemeinde bzw. beim Deponiewart erhältlich. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

1 Einzugsgebiet, Benutzerrecht

Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinde Conters i.P. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Materialablagerung nimmt Abfälle von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen.

Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

2 Öffnungszeiten

Die Anlieferzeiten sind mit dem Gemeindebaufach oder dem Deponiewart abzusprechen.

3 Zugelassene Abfälle / Kontrolle / Zurückweisung

Angenommen werden:

sauberes Aushubmaterial

sauberes Abraummaterial

sauberes Ausbruchmaterial

Die Deponiebetreiberin und das Amt für Umweltschutz sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren. Verschmutztes Material (Verunreinigung der Anlieferung mit Störstoffen) kann die Deponiebetreiberin zurückweisen. Grundlage der Beurteilung bilden die "Richtwerte für unverschmutzten Aushub" der "Wegleitung für die Klassierung von Bauabfällen" des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich vom September 1994.

Bei Beanstandungen werden die Analysekosten für Kontrollproben dem Anlieferer verrechnet. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung angelieferter Abfälle gehen zu Lasten des Anlieferers.

Achtung!

Aushubmaterial aus der Umgebung von

- Schiessanlagen
- stark befahrenen Strassen
- Gewerbe- und Industriearealen, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- Unfallarealen

muss geprüft werden. Seine Zulassung muss durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.

Über die Notwendigkeit und die Anerkennung von Laboranalysen entscheidet das Amt für Umweltschutz. Entspricht das Material nicht den oben erwähnten Richtwerten, wird es zurückgewiesen.

4 Zufahrt

Verschmutzungen der Zufahrtsstrasse im Deponiebereich, die der Anlieferer verursacht, werden auf seine Rechnung beseitigt.

5 Verhalten im Verkehr mit der Materialablagerung

Das unbefugte Betreten ist verboten. Die Weisungen des Personals sind zu befolgen. Das unbeaufsichtigte Abkippen von Abfällen ist untersagt.

6 Eingangskontrolle

Die Anlieferung erfolgt über die Eingangskontrolle der Materialablagerung.

7 Gebührenerhebung / Abrechnung

Die Materialablagerung ist gebührenpflichtig. Die Verrechnung der Deponiegebühren erfolgt aufgrund der lose angelieferten Kubatur und beträgt pro m³ Fr. 16.--.

Eingeschlossen in diese Deponiegebühren sind sämtliche Bewilligungsgebühren und Beiträge an den zusätzlichen Strassenunterhalt gemäss Strassenreglement der Gemeinde Conters.

Die Verrechnung erfolgt jährlich an die im Betriebsjournal aufgeführten Anlieferer.

8 Haftungsbestimmungen

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Materialablagerung und garantiert, dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden, d.h. er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen.

Er haftet für sämtliche Folgen, die durch die Missachtung der Betriebsordnung entstehen. Haftpflichtig wird er im speziellen bei Missachtung der Anweisungen des Deponiepersonals.

Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff).

9 Strafbestimmungen

Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar.

10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 6. März 2000.

Gemeindevorstand Conters i.P.

Ort und Datum:

Der Präsident: Christian Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

Conters, 6. Mai 2019
